



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 24. FEB. 2021

**Kontrollen zur Einhaltung von § 9 des Jugendschutzgesetzes
AF1159/21**

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass aus meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

1. „In welcher Weise und in welchem Umfang führte die Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2020 Kontrollen zur Einhaltung von § 9 JuSchG in Gaststätten und Verkaufsstellen durch?“

Die Kontrollen der Einhaltung des § 9 JuSchG erfolgten durch die Landeshauptstadt Dresden auch im Jahr 2020 wie in den vorangegangenen Jahren durch die Einsatzkräfte des Gemeindlichen Vollzugsdienstes sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gewerbeangelegenheiten des Ordnungsamtes und in Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst im Rahmen der allgemeinen Streifenförmigkeit und gewerblichen Kontrollen sowie aufgrund von Bürgerhinweisen.

Zudem wurde die Einhaltung der in der Grünanlagensatzung statuierten Verbote des Mitbringens und Konsumierens von alkoholischen Getränken auf Spielplätzen kontrolliert.

2. „Wie viele Verstöße gegen § 9 JuSchG wurden dabei im Jahr 2020 festgestellt?“

Es wurden elf Verstöße gegen § 9 JuSchG bei der Bußgeldbehörde registriert. Zudem wurden 914 Verstöße gegen § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Grünanlagensatzung (Spielplatznutzung) festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert